

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das I. Quartal 2025**

Vom 30. April 2025

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im I. Quartal 2025

2 492 909 313 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

373 936 397 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

93 150 122 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

95 068 957 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

15 040 626 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

573 081 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

1 103 564 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das I. Quartal 2025 von

392 572 503 Euro.

Dresden, den 30. April 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sebastian Hecht
Staatssekretär